



Spesenverordnung (Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen)

1. Gemeinderat

Die Entschädigung für den Gemeinderat setzt sich aus der Amtsentschädigung und einem Sitzungsgeld pro besuchte Gemeinderatssitzung und Einwohnergemeindeversammlung zusammen. Die Amtsentschädigung deckt Pauschal die Kosten für die Erledigung der Amtsaufgaben. Sämtliche Beträge verstehen sich in CHF.

Ressort	Sitzungsgeld	Amtsentschädigung pro Jahr
Präsident/in	80.00	3'500.00
Vizepräsident/in	60.00	2'500.00
Verwalter/in	60.00	2'500.00
Sozialverwalter/in	60.00	2'500.00
Mitglieder	60.00	2'500.00

Als Abgangsentschädigung erhält ein abtretendes Gemeinderatsmitglied CHF 100.00 pro Jahr im Gemeinderat.

2. Behörden und Kommissionen

Schulrat	Sitzungsgeld	Amtsentschädigung pro Jahr
Präsident/in	80.00	500.00
Aktuar/in bzw. Sekretär/in	70.00	300.00
Mitglieder	60.00	

Wasserkommission (WK)

Präsident/in	80.00	500.00
Aktuar/in bzw. Sekretär/in	70.00	300.00
Mitglieder	60.00	

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Rechnungsprüfer/in		300.00
--------------------	--	--------

Tourismuskommission (TK)

Präsident/in	80.00	500.00
Aktuar/in bzw. Sekretär/in	70.00	300.00
Mitglieder	60.00	

Feuerwehrkommission

Präsident/in	80.00	500.00* ¹
Fourier bzw. Sekretär/in	70.00	300.00* ²
Mitglieder	60.00	

*¹ Sofern der Präsident keine Amtsentschädigung über die Feuerwehr bezieht.

*² Die Amtsentschädigung gilt für Kommissions- wie auch Feuerwehrfunktion.

Neue Kommissionen

Präsident/in	80.00	500.00
Aktuar/in bzw. Sekretär/in	70.00	300.00
Mitglieder	60.00	



GEMEINDE SISIKON

Gemeinderat

Feuerwehr

Kommandant		1'000.00
Vizekommandant		700.00
Materialwart Feuerwehr		500.00
Materialwart Atemschutz		200.00
Brandschutzverantwortlicher	60.00 pro Objekt/Anlass	
Kader	10.00 Sold pro Übung	
Mannschaft	7.00 Sold pro Übung	

Ernstfallentschädigung

- Hier gilt das aktuell gültige Reglement über die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen.

2.1 Sitzungsgelder für Gemeinderat und Kommissionen ausserhalb der GR-/Kommissionssitzungen und Einwohnergemeindeversammlung

Diese werden je nach Zeitaufwand, in der Höhe gestaffelt:

Sitzung ab 17.00 Uhr	60.00
Kurz Sitzung bis 2 Stunden	60.00
Halbtagesentschädigung	80.00
Tagesentschädigung	150.00

2.2 Besonderes

Die Amtsentschädigung für einen Kommissionspräsidenten entfällt, falls dieser gleichzeitig als Gemeinderat tätig ist und dafür bereits eine Amtsentschädigung erhält.

3. Personal

Für Sitzungen und Begehungen während der Arbeitszeit wird kein Sitz- oder Taggeld ausgerichtet. Bei einer Kommissionszugehörigkeit wird keine Amtsentschädigung geltend gemacht. Ausserhalb der Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des Kantonalen Personalreglementes, Art. 21. ¹⁾

1) RB 2.4213 – Art. 21 Abgeltung:

Die angeordnete Überstundenarbeit wird im Einvernehmen mit der vorgesetzten Person mit Freizeit kompensiert. Der Ausgleich hat grundsätzlich binnen eines Kalenderjahres zu erfolgen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, werden die Überstunden bar vergütet, sofern und soweit die Überstundenarbeit zum Voraus angeordnet worden ist.

4. Spesen

Entstandene Kosten für auswärtige Verpflegung und Reisekosten werden gegen Beleg vergütet.

Mittagessen	25.00	
Nachtessen	25.00	
Autokilometer	kantonaler Tarif	bei auswärtigen Sitzungen und Delegationen
Öffentliche Verkehrsmittel	Billett 2. Klasse	



GEMEINDE SISIKON

Gemeinderat

5. Sozialabzüge

Allen Mitgliedern des Gemeinderates, Behörden und Kommissionen werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Abzug gebracht.

6. Steuerpflicht

Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder sind gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig.

7. Nichtständige Kommissionen

Für Spezialaufträge können zusätzlich nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Für die Entschädigung dieser Kommissionen kommt sinngemäss Punkt 2 (Behörden und Kommission) zur Anwendung.

8. Auszahlung

Jedes Behörden- oder Kommissionsmitglied führt eine Sitzungsgeld- und Spesenliste. Diese ist bis spätestens Mitte Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Auszahlungskonto abzugeben. Entsprechende Listen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

9. Anpassung der Entschädigung

Eine Anpassung der Entschädigungen benötigt die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

10. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Spesenverordnung, gilt die „Spesenverordnung (Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen)“ vom 24. Juni 2013 als aufgehoben.

Die Spesenverordnung wurde am 27. Juni 2022 an der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.



NAMENS DES GEMEINDERATES


Timotheus Abegg, Gemeindepräsident


Ursula Habegger, Gemeindegeschreiberin